



Landgericht Lüneburg

Geschäfts-Nr.:

5 S 167/10

12 C 267/09 Amtsgericht Lüneburg

Verkündet am:

28.12.2010

Justizsekretärin

als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

110 288

Im Namen des Volkes!

Urteil

In dem Rechtsstreit

[REDACTED]

Klägerin und Berufungsklägerin,

Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte [REDACTED]

[REDACTED]

gegen

[REDACTED]

Beklagte und Berufungsbeklagte,

Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte [REDACTED]

[REDACTED]

hat die 5. Zivilkammer des Landgerichts Lüneburg durch den Vorsitzenden Richter am Landgericht [REDACTED], die Richterin am Landgericht [REDACTED] und die Richterin am Landgericht [REDACTED] auf die mündliche Verhandlung vom 14.12.2010

für **R e c h t** erkannt:

Die Berufung der Klägerin gegen das Urteil des Amtsgerichts Lüneburg vom 02.09.2010 (Aktenzeichen 12 C 267/09) wird zurückgewiesen.

Die Kosten der Berufung hat die Klägerin zu tragen.

Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.

Der Wert des Berufungsverfahrens wird festgesetzt auf 1.080,33 €.

Gründe

I.

Hinsichtlich der tatsächlichen Feststellungen wird zunächst Bezug genommen auf das angefochtene Urteil des Amtsgerichts Lüneburg vom 02.09.2010 (Bl. 161 d.A.), § 540 Abs. 1 Ziffer 1 ZPO.

Mit der Berufung verfolgt die Klägerin ihr Ziel, von der Beklagten insgesamt weitere 1.341,13 €, nämlich über die erstinstanzlich zugesprochenen 260,80 € weitere 1.080,33 €, als Schadensersatz für Mietwagenkosten zu erhalten, weiter.

II.

Die Berufung ist zulässig, insbesondere form- und fristgerecht eingelegt.

In der Sache hat sie jedoch keinen Erfolg. Die Klägerin hat gegen die Beklagte aus abgetretenem Recht keinen Anspruch auf Zahlung weiterer Mietwagenkosten.

Grundsätzlich kann der Geschädigte nach § 249 Abs. 2 Satz 1 BGB als Herstellungsaufwand den Ersatz derjenigen Mietwagenkosten verlangen, die ein verständiger, wirtschaftlich vernünftig denkender Mensch in seiner Lage für zweckmäßig und notwendig halten darf. Erforderlichkeit nach § 249 Abs. 2 Satz 1 BGB bedeutet für den Bereich der Mietwagenkosten, dass der Geschädigte von mehreren auf dem örtlich relevanten Markt erhältlichen Tarifen für die Anmietung eines vergleichbaren Ersatzfahrzeugs grundsätzlich nur den günstigeren Mietpreis verlangen kann (st. Rspr. des BGH, zuletzt: BGH, NJW 2009, 58, 59). Der Geschädigte hat sich nach günstigeren Mietpreisen nicht erkundigt.

Diesen als "Normaltarif" bezeichneten Mietpreis schätzt die Kammer gemäß § 287 ZPO auf der Grundlage des Mittelwerts zwischen dem Wert des sog. "Mietpreisspiegels" der Fa. "Eurotax Schwacke" (im Folgenden: Schwacke-Liste) für das Jahr 2008 und dem Wert des sog. "Marktpreisspiegels Mietwagen Deutschland 2008" des "Fraunhofer-Instituts für Arbeitswirtschaft und Organisation IAO" (im Folgenden: Fraunhofer-Liste). Dies stellt nach Ansicht der Kammer nach derzeitigem Sachstand die am besten geeignete Methode für eine Schadensschätzung im Rahmen des § 287 ZPO dar.

Der Bundesgerichtshof hat unter Hinweis auf die besondere Freiheit des Tatrichters in der Zwischenzeit diverse unterschiedliche Ansätze der Instanzgerichte gebilligt (u.a.

BGH, NJW 2009, 58: Schwacke-Liste 2003; BGH, NJW 2008, 1519: Schwacke-Liste 2006). Eine Fallgestaltung, bei der es um die Eignung der Fraunhofer-Liste als Schätzgrundlage ging, lag dem Bundesgerichtshof bislang noch nicht zur Entscheidung vor. Die Fraunhofer-Liste wurde jedoch bereits von diversen Obergerichten der Schwacke-Liste als geeignetere Grundlage einer Schätzung vorgezogen (u.a. OLG München, r+s 2008, 439; OLG Köln, r+s 2008, 528).

Unter Berücksichtigung der vom Bundesgerichtshof in seinen o.g. Entscheidungen ausdrücklich betonten tatrichterlichen Freiheit bei der Schadensschätzung übt die Kammer das ihr nach § 287 ZPO eingeräumte Ermessen mangels zur Verfügung stehender besserer Erkenntnismöglichkeiten - insbesondere ist die Einholung eines Sachverständigengutachtens nicht veranlasst - dahingehend aus, dass die Höhe des Normaltarifs auf der Grundlage des jeweiligen Mittelwerts zwischen der Schwacke-Liste 2008 und der Fraunhofer-Liste 2008 geschätzt wird, auch und insbesondere, um den hinsichtlich beider Listen bestehenden Einwänden und Unsicherheiten Rechnung zu tragen und dies zu einem angemessenen Ausgleich zu bringen.

Nach Ansicht der Kammer ist sowohl die Schwacke-Liste als auch die Fraunhofer-Liste bei der Schadensschätzung zu berücksichtigen, da hinsichtlich beider Listen nicht feststellbar ist, dass sie dafür offensichtlich ungeeignet sind. Da beide Listen auf realen Erhebungen beruhen, ist ihnen eine grundsätzliche Eignung trotz der teilweise erheblich differierenden Ergebnisse nicht von vornherein abzusprechen.

Umgekehrt ist aber auch nicht der einen Liste gegenüber der anderen Liste der Vorrang zu geben. Es steht nicht fest, dass eine der beiden Listen gegenüber der anderen Liste eine höhere Eignung aufweist. Es lässt sich weder die Richtigkeit noch die Unrichtigkeit der einen oder der anderen Liste feststellen.

Die Erhebung des Fraunhofer-Instituts bietet den Vorteil, dass sie aufgrund der anonymen Abfrage von Mietpreisen die konkrete Anmietsituation besser abbildet und etwaige Manipulationen durch bewusste Nennung von höheren Preisen seitens der befragten Mietwagenunternehmen vermeidet. Ferner liegt der Erhebung ein umfangreicheres Zahlenmaterial bzw. eine größere Anzahl von Nennungen zugrunde.

Die Fraunhofer-Tabelle hat allerdings den Nachteil, dass ihre Auswertung im Wesentlichen auf Anfragen per Telefon und Internet beruht. Bei der Ermittlung des Normaltarifs sind Internetangebote nicht zu berücksichtigen. Deren Erreichbarkeit setzt die konkrete

Verfügungsmöglichkeit über einen Internet-Anschluss voraus. Es handelt sich danach von vornherein weder um allgemein noch - in aller Regel - um in der konkreten Unfallsituation zugängliche Angebote, die bei der Ermittlung des zugänglichen Normaltarifs zu berücksichtigen wären.

Die Schwacke-Liste hat den Vorteil, dass sie die Internettarife unbeachtet lässt und eine etwas höhere örtliche Genauigkeit aufweist, da sie im Gegensatz zur Fraunhofer-Liste nicht nur die ersten beiden, sondern die ersten drei Postleitzahlstellen berücksichtigt.

Sie hat jedoch insbesondere den Nachteil, dass sie die Daten nicht anonymisiert abfragt, so dass zum einen die konkrete Anmietsituation des Geschädigten nicht originalgetreu abgebildet wird und zum anderen nicht ausgeschlossen werden kann, dass einzelne Mietwagenanbieter aus Eigeninteresse höhere Preise als bei einer anonymen Abfrage angeben.

Die Einholung eines Sachverständigengutachtens ist nicht geboten, da im Ergebnis eine geeignete Grundlage für die Schadensschätzung durch die Kombination beider Schätzgrundlagen gegeben ist. Insbesondere ist nicht ersichtlich, dass die von einem Sachverständigen anzuwendenden Erhebungsmethoden denen der Fa. Eurotax Schwacke oder des Fraunhofer-Instituts überlegen sind. Einem gerichtlich bestellten Sachverständigen stünden keine Erkenntnismöglichkeiten offen, die eine bessere und realistischere Ermittlung der Mietwagenkosten zum Unfallzeitpunkt erwarten ließen. Die Ermittlung von Mietpreisen für einen vergangenen Zeitraum könnte ebenfalls nur durch eine Markterhebung in Form einer Befragung der im einschlägigen Postleitzahlenbereich ansässigen Mietwagenunternehmer erfolgen. Damit wären jedoch dieselben Fehlerquellen und Manipulationsmöglichkeiten eröffnet, aus denen die Bedenken gegen die Zuverlässigkeit der Schwacke-Liste bzw. der Fraunhofer-Liste hergeleitet werden.

Es ergibt sich folgende Berechnung:

Der maßgebliche Markt ist der Mietwagenmarkt im Postleitzahlengebiet 210 (Schwacke) bzw. 21 (Fraunhofer), da dort die streitige Anmietung erfolgte (vgl. dazu BGH, r+s 2008, 258).

Der Geschädigte hat ein Fahrzeug der Mietwagenklasse 10 angemietet. Die erforderliche Anmietdauer betrug 11 Tage.

Hinsichtlich der Schwacke-Liste ist bei der Bemessung des Normaltarifs grundsätzlich vom gewichteten Mittel des Automietpreisspiegels 2008 (sog. "Modus") auszugehen. Das gewichtete Mittel gibt im Gegensatz zum ebenfalls ausgewiesenen arithmetischen Mittel die tatsächlich angebotenen Preise wieder. Entsprechend stellt dieses - auch nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs (NJW 2007, 3782; NJW 2007, 1449) - eine geeignete Grundlage für die Schätzung des Normaltarifs dar. Da in der Schwacke-Liste 2008 für die Gruppe 10 im Postleitzahlenbereich 210 kein "Modustarif" ausgewiesen ist, muss vorliegend das arithmetische Mittel zugrunde gelegt werden.

Bei der Berechnung des Normaltarifs ist zunächst eine Wochenpauschale in Ansatz zu bringen. ~~Für die vier weiteren Tage sind nicht die in den Listen aufgeführten Einzel- oder Dreitagespreise zugrunde zu legen, sondern nur der anteilige Wochenpreis, d.h. 4/7 der Wochenpauschale. Denn die - höheren - Einzeltagespreise beruhen ersichtlich auf den Besonderheiten und dem höheren Aufwand für den Vermieter im Rahmen von Kurzzeitmieten. Die Annahme, dass Vermieter bei längerfristigen Anmietungen überschießende, nicht mehr in Wochenpauschalen aufgehende Miettage mit dem Kurzzzeit-tarif berechnen, erscheint der Kammer fernliegend. Diese Art der Berechnung ist auch vom Bundesgerichtshof unbeanstandet geblieben (NJW 2009, 58).~~

Der Normaltarif ist demnach wie folgt im Einzelnen zu berechnen:

Die Schwacke-Liste 2008 weist für das Postleitzahlengebiet 210 in der Mietwagenklasse 10 einen Wochenpreis im arithmetischen Mittel i.H.v. 1.195,85 € aus, so dass sich für 11 Tage (1 4/7 Wochen) ein Betrag i.H.v. 1.879,19 € ergibt.

Die Fraunhofer-Liste weist für das Postleitzahlengebiet 21 in der Mietwagenklasse 10 einen mittleren Wochenpreis i.H.v. 657,98 € aus, so dass sich für 11 Tage (1 4/7 Wochen) ein Betrag i.H.v. 1.033,97 € - allerdings bereits inklusive Haftungsbeschränkung - ergibt.

Die Kosten der Haftungsbeschränkung gehören grundsätzlich zu den erforderlichen Kosten i.S.d. § 249 Abs. 2 Satz 1 BGB.

In der Schwacke-Liste 2008 sind die Kosten der Haftungsbeschränkung gesondert ausgewiesen. Für die Mietwagenklasse 10 wird dort eine Wochenpauschale im Modustarif i.H.v. 161 € angegeben, so dass sich für 11 Tage (1 4/7 Wochen) ein Betrag i.H.v. 253 € ergibt.

In den Mietpreisen der Fraunhofer-Liste sind die Kosten der Haftungsbeschränkung bereits enthalten.

Der Normaltarif inklusive Haftungsbeschränkung beträgt nach der Schwacke-Liste 2008 2.132,19 € und nach der Fraunhofer-Liste 1.033,97 €, so dass sich ein Mittelwert von 1.583,08 € ergibt.

Mietwagenkosten in einer über den Normaltarif hinausgehenden Höhe kann die Klägerin nicht beanspruchen. Die Klägerin hat ausdrücklich einen solchen Aufschlag wegen unfallbedingter Mehrleistungen nicht beansprucht, sondern hat die erforderlichen Mietwagenkosten auf der Basis des Normaltarifs berechnet. Ob wegen etwaiger unfallbedingter Mehrleistungen ein pauschaler Aufschlag auf den Normaltarif vorzunehmen ist (vgl. dazu BGH, NJW 2007, 2758), bedarf daher keiner Entscheidung.

Aufgrund dessen kann ebenfalls offen bleiben, ob die Prüfung der Erforderlichkeit i.S.d. § 249 Abs. 2 Satz 1 BGB notwendig ist, weil dem Geschädigten ein Normaltarif in der konkreten Situation nicht zugänglich war und er im Hinblick auf die subjektbezogene Schadensbetrachtung einen den Normaltarif übersteigenden Betrag auch dann verlangen kann, wenn die Erhöhung nicht durch unfallspezifische Mehrleistungen gerechtfertigt ist (vgl. BGH, NJW 2009, 58).

Auch die Nebenkosten für das Navigationsgerät, den Zusatzfahrer sowie Abholung und Zustellung sind erforderliche Kosten i.S.d. § 249 Abs. 2 Satz 1 BGB. Als Schätzungsgrundlage legt die Kammer die Nebenkostentabelle der Schwacke-Liste 2008 zugrunde. Daraus ergeben sich für das Navigationsgerät 10 € pro Tag, also 110 €, für den Zusatzfahrer 12 € pro Tag, also 132 € und für Zustellung und Abholung jeweils 23 €, also 46 €. Danach ergeben sich Mietwagenkosten in Höhe von 1.871,08 €.

Da der Geschädigte ein Fahrzeug derselben Fahrzeugklasse wie sein eigenes Fahrzeug angemietet hat, hat ein Abzug wegen ersparter Eigenaufwendungen in Höhe von 10 % zu erfolgen. Die erforderlichen Mietwagenkosten betragen somit 1.683,97 €. Die Beklagte hat 1.624,35 € gezahlt, erstinstanzlich sind der Klägerin mit dem angefochtenen Urteil weitere 260,80 € zugesprochen worden. Die Klägerin wird somit vollumfänglich befriedigt, ein weiterer Anspruch steht ihr nicht zu.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 97 Abs. 1 ZPO. Die Entscheidung zur vorläufigen Vollstreckbarkeit basiert auf §§ 708 Nr. 10, 711, 713 ZPO.

